

MERKBLATT - RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Für Antrags-, Überprüfungs-, Wiederaufnahme- und Widerspruchsverfahren zahlt ein Rechtsschutzversicherer normalerweise nichts. Es gibt einige wenige Rechtsschutzversicherer, die ab dem Widerspruchsverfahren zahlen, die meisten Rechtsschutzversicherer zahlen erst ab dem Klageverfahren. Dies ist vorab zu klären. In den Versicherungsbedingungen steht meist die Bezeichnung „Sozialgerichtsrechtsschutz“ zu lesen.

Soll ein eigener Gutachter bestellt werden (nach § 109 SGG), übernimmt die Rechtsschutzversicherung diese Kosten meist vollständig im Klageverfahren.

Die Rechtsschutzversicherungsgesellschaften veröffentlichen regelmäßig die Meinung, dass die Gebühren des Rechtsbeistandes vollständig erstattet werden. Dies stimmt nur dann, wenn ein „billiger“ Rechtsbeistand beauftragt wird, der dann wegen der niedrigen Gebühren, die von der Rechtsschutzgesellschaft gezahlt werden, gelegentlich keine Zeit hat sich gründlich mit dem Einzelfall zu beschäftigen. Praktisch werden von den Rechtsschutzversicherungen etwa ein Drittel der beim Rechtsbeistand anfallenden Gebühren übernommen, was aber auch eine gute Hilfe ist.

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist kürzt sich der Erstattungsbetrag durch diese Selbstbeteiligung zusätzlich.

Außerdem kürzt sich der Erstattungsbetrag auch dann, wenn es eine Einigung gibt, meist wird dann nur die Hälfte der Kosten übernommen (also ca. die Hälfte von einem Drittel). Gleichartig gilt dies für eventuelle Erstattungen der Versicherungsträger. Die Rechtsschutzversicherer und die Versicherungsträger (Deutschen Rentenversicherung - DRV, Berufsgenossenschaften usw.) erstatten entsprechend der einfachen Gebühr des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Hier verhält es sich aber ähnlich wie bei den Ärzten. Ein hochspezialisierter Arzt muss nach der drei- vier- oder fünffachen Gebühr abrechnen um zu überleben. Ein hochspezialisierter Rechtsbeistand kann mit der einfachen Gebühr ebenfalls nicht überleben. Dies ist allgemein bekannt, deshalb ist die Überschreitung bis zum Fünffachen der jeweiligen Höchstgebühr erlaubt, was vom Rentenbüro Jockusch allerdings nicht ausgeschöpft wird.

Wenn ein Versicherungsträger (DRV usw.) Kosten erstattet hat, steht diese Erstattung dem Rechtsschutzversicherer zu, wenn dieser vorher gezahlt hätte. In solchen Fällen ist es überflüssig eine Kostenerstattung beim Rechtsschutzversicherer zu beantragen, das gibt nur eine unnötige Hin- und Herüberweisung von Geld.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Tätigkeiten des Rechtsbeistandes nicht allein im „sichtbaren Bereich“ bewegen. Wenn z.B. Telefonate mit einer Behörde geführt werden, bemerkt der jeweilige Mandant davon meist nichts, auch Weiterbildungstage, Fachliteratur (und die notwendigen Lesestunden) usw. müssen in eine Kalkulation eingehen. Ein hochspezialisierter Fachmann muss sich weiterbilden, was dann natürlich jedem einzelnen Mandanten zu Gute kommt. Die Chancen, zum Erfolg zu kommen steigen mit der Intensität der Weiterbildung und mit einer hohen Spezialisierung des Rechtsbeistandes. Auch steigen die Chancen zum Erfolg zu kommen, wenn ein Rechtsbeistand

sich ausreichend Zeit für jeden Einzelfall nehmen kann und eben gerade nicht schnell arbeiten muss. Allerdings sind auch die Entscheidungen der Behörden und Gutachter von maßgeblicher Bedeutung, auch auf den Zeitablauf.

Was ist zu tun ?

Sie holen bitte direkt bei Ihrer Rechtsschutzversicherungsgesellschaft eine Deckungszusage ein, wenn eine erstattungsfähige Verfahrensstufe erreicht ist, also frühestens im Widerspruchsverfahren. Sinngemäß können Sie dann Folgendes schreiben, wenn es um eine Erwerbsminderungsrente um ein Verfahren bei einem Versorgungsamt, eine berufsständische Versorgung oder eine Rentenzahlung von einer Berufsgenossenschaft geht.

* * * * *

„Absender, Anschrift, Datum, Vertragsnummer.

Sehr geehrte Damen und Herren, es wird ein Widerspruchs-, / Klageverfahren der 1. / 2. Instanz gegen die geführt. Ich bitte um Deckungszusage. Ich habe mit der Führung des Verfahrens das Rentenbüro Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht, Jesinger Str. 65, 73230 Kirchheim, 07021-71795, beauftragt.

Es besteht deshalb eine gute Aussicht auf Erfolg weil die gesundheitlichen Einschränkungen bisher nicht vollständig und ordnungsgemäß beachtet und beurteilt wurden. Vorsorglich wird dennoch auch für eine ärztliche Begutachtung nach § 109 Sozialgerichtsgesetz die Kostendeckung beantragt. Mit freundlichen Grüßen“

* * * * *

Der Satz „es wird ein sozialrechtliches Widerspruchs-, / Klageverfahren der 1. / 2. Instanz geführt“ ist entsprechend auf die jeweilige Verfahrensstufe anzupassen. Entweder wird ein Widerspruchsverfahren oder ein Klageverfahren 1. Instanz oder ein Klageverfahren 2. Instanz geführt.

Geht es um andere Sachverhalte, z.B. um Beitragszahlungsangelegenheiten oder um eine Altersrente, lassen Sie einfach den zweiten Absatz (Beginnt mit: *Es besteht deshalb eine gute Aussicht ...*) des obigen Textvorschlages weg.

Am Anfang einer jeden Verfahrensstufe (Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Berufungsklageverfahren) muss einzeln die Deckungszusage für die jeweils neu begonnene Verfahrensstufe eingeholt werden. Anschließend verschickt die Rechtsschutzversicherungsgesellschaft ein Schreiben über das Erteilen der Deckungszusage. Dieses Schreiben benötigt der Rechtsbeistand / das Rentenbüro, damit die Endabrechnung dann über die Rechtsschutzversicherung erfolgen kann.

Rentenbüro Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987

Austr. 12, D-73230 Kirchheim - Teck

Telefon: 07021-71795, Fax: 07021-71263

e-mail: rentenspezi@aol.com

Website: <http://www.rentenburo.de>